



# **Schulordnung/Benutzungsordnung der Sing- und Musikschule der Stadt Königs- brunn**

**vom 06.03.2024  
Inkrafttreten 01.09.2024**

Änderung vom	geänderte Bestimmung	Wirkung vom



# Schulordnung/Benutzungsordnung der Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn

Die Schulordnung/Benutzungsordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzern.

## § 1 Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.

Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gestaltung.

Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

## § 2 Aufbau/Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/ Grundstufe“ und die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplanbestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in:

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen.



Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/ Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt.

Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließungen der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

### § 3 Elementarstufe/Grundstufe

#### 1. Eltern-Kind-Gruppen/EKM in der Musikschule oder in den Kindergärten

Alter	1 - 3 Jahre
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Gruppe 1 – 14 Kinder; je nach Unterrichtseinheit
Unterrichtseinheiten	1 x je Woche
Dauer	ca. 2 Jahre

#### 2. Musikalische Früherziehung/MFE in den Kindergärten oder in der Musikschule

Alter	4 - 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 1 – 14 Kinder; je nach Unterrichtseinheit
Unterrichtseinheiten	1 x je Woche
Dauer	ca. 2 Jahre

#### 3. Musikalische Grundausbildung/MGA in den Kindergärten oder in der Musikschule

Alter	5 - 8 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 1 – 14 Kinder; je nach Unterrichtseinheit
Unterrichtseinheiten	1 x je Woche
Dauer	1 - 2 Jahre

#### 4. Musikgeragogik

Alter	Senioren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 1 – 14 Teilnehmer; je nach Unterrichtseinheit
Unterrichtseinheiten	1 x je Woche
Dauer	unbegrenzt



#### 5. Singklassen

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppe 2 – 20 Kinder
Unterrichtseinheiten	1 – 2 pro Woche
Dauer	1 – 2 Jahre

#### 6. Kleingruppenunterricht in der Grundschule

Alter	6 bis 10 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Klassen/Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2 pro Woche
Dauer	programmbezogen

#### 7. Bläserklassenunterricht in der Grundschule

Alter	8 bis 10 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Klassen/Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2 pro Woche
Dauer	programmbezogen

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation und in Zusammenarbeit zwischen Musikschule und allgemeinbildenden Schulen und Kindergärten gestaltet.

### **§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht**

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen
  - a) Kinder, die die Elementarfächer/Grundfächer besucht haben
  - b) Jugendliche und Erwachsene
  - c) Kinder ab 6 Jahren, die quer einsteigen wollen und die Elementarfächer nicht besucht haben
  
2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen
  - a) Streichinstrumente
  - b) Zupfinstrumente
  - c) Holzblasinstrumente
  - d) Blechblasinstrumente
  - e) Tasteninstrumente
  - f) Schlaginstrumente
  - g) Gesang



Der Unterricht wird in Gruppen von 2 bis 5 Schülern (30/45/60 Minuten je Woche) oder als Einzelunterricht (30/45/60 Minuten je Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter, Vorbildung und pädagogischen Gesichtspunkten so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.

### **§ 5 Ensemblefächer**

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

### **§ 6 Ergänzungsfächer**

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft.

### **§ 7 Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung**

1. Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
2. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
  - a) Vokal-/Instrumentalunterricht: zwei Wochenstunden Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach
  - b) Ensemblefach
  - c) Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie
3. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung (FLP-Freiwillige Leistungsprüfung) in die Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
4. Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung/Studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.



## **§ 8 Kooperationen**

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertraglichen Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

## **§ 9 Projekte und Veranstaltungen**

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schülerinnen und Schüler eine wesentliche Lernerfahrung und sind ein Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme an einem Vorspiel ersetzt den regulären Instrumental- und Gesangsunterricht in dieser Woche.

## **§ 10 Schuljahr**

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen in Bayern.

## **§ 11 Unterrichtsdauer**

Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von der Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche der Schülerinnen und Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht.

## **§ 12 Anmeldung/Aufnahme**

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über die Gruppenstärke der Unterrichtseinheiten entscheidet die Schulleitung.

## **§ 13 Daten/Datenschutz**

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten erteilt.



## **§ 14 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses**

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 15. Juni des laufenden Schuljahres schriftlich zugegangen sein.
2. Eine Kündigung des Unterrichtsvertrages während des Schuljahres von Seiten der Schülerinnen und Schüler oder des Zahlungspflichtigen ist nur aus nachweislich schwerwiegendem Grund möglich.
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung/Benutzungsordnung nach Rücksprache mit der Schülerin/dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

## **§ 15 Verhinderung/Ausschluss bei Krankheit vom Unterricht**

Kann die Schülerin/der Schüler den Unterricht nicht wahrnehmen, muss die zuständige Lehrkraft oder die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und entfällt ohne Ersatzansprüche.

Schülerinnen und Schüler dürfen den Unterricht sowie Veranstaltungen nur besuchen, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Die zuständige Lehrkraft ist berechtigt, offensichtlich kranke Schüler in diesem Fall vom Unterricht u. a. Veranstaltungen auszuschließen.

## **§ 16 Unterrichtsausfall**

Unterrichtseinheiten, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft im laufenden Schuljahr ausfallen, werden nicht nachgegeben. Wenn im Schuljahr mehr als drei Unterrichtseinheiten wegen Verhinderung oder Krankheit der Lehrkraft ausfallen, kann ein Antrag auf Erstattung der ausgefallenen Unterrichtseinheiten bis zum 31. August des jeweiligen Schuljahres gestellt werden. Näheres ist in der Gebührensatzung geregelt.

## **§ 17 Unterrichtsstätten**

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

## **§ 18 Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.



## **§ 19 Bild- und Tonaufzeichnungen**

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Fotos, Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung (z. B. Flyer, Plakate, Medien und Internet) zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Fernsehen, Rundfunk u. a.).

## **§ 20 Instrumente**

Grundsätzlich soll die Schülerin/der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden. Näheres ist in der Gebührensatzung festgelegt.

## **§ 21 Bescheinigung**

Den Schülerinnen und Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

## **§ 22 Unfallversicherung**

Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

## **§ 23 Schlussbestimmung**

Diese Schulordnung/Benutzungsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Schulordnung/Benutzungsordnung tritt die Schulordnung/Benutzungsordnung für die Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn vom 01.09.2021 außer Kraft.

Königsbrunn, den 06.03.2024

Franz Feigl  
1. Bürgermeister

---

Die Schulordnung/Benutzungsordnung der Sing- und Musikschule der Stadt Königsbrunn wurde am 21.03.2024 im Rathaus, Geschäftsleitung, Zimmer 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Sie kann zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Augsburger Allgemeinen vom 21.03.2024, Seite 40, hingewiesen. Die Satzung ist dann auch unter [www.koenigsbrunn.de](http://www.koenigsbrunn.de) einzusehen.

Königsbrunn, 21.03.2024

Franz Feigl  
Erster Bürgermeister